

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 131.

Sonnabend, 8. Juni 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger hat ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Romanabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Restaurationsstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1532 auf den Namen **Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld** eingetragene Grundstück soll am **7. Oktober 1901, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 3,8 Ar groß und auf 2280 M. — Pf. geschätzt. Es ist an der verlängerten Friedrich-Auguststraße hier gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. April 1901 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 6. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1533 auf den Namen **Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld** eingetragene Grundstück soll am **7. Oktober 1901, vormittags 1/10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 3,8 Ar groß und auf 2470 M. — Pf. geschätzt. Es ist an der verlängerten Friedrich-Auguststraße hier gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. April 1901 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 6. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1547 auf den Namen **Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld** eingetragene Grundstück soll am **30. September 1901, vormittags 1/2 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 6,2 Ar groß und auf 3720 M. — Pf. geschätzt. Es ist an der verlängerten Friedrich-Auguststraße hier gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. April 1901 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 6. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1531 auf den Namen **Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld** eingetragene Grundstück soll am **30. September 1901, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 5,6 Ar groß und auf 3248 M. — Pf. geschätzt. Es ist an der verlängerten Friedrich-Auguststraße hier gelegen und als Baustelle geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. April 1901 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 6. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1530 auf den Namen **Pauline Ernestine verehel. Neumann geb. Bauerfeld** eingetragene Grundstück soll am **14. Oktober 1901, vormittags 1/2 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 4,9 Ar groß und auf 2695 M. — Pf. geschätzt. Es ist hier an der verlängerten Friedrich-Auguststraße gelegen und eignet sich als Baustelle.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. April 1901 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 6. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Weinhandlers **Wilhelm Moritz Obenaus** in Riesa, alleinigen Inhabers der Firma Moritz Obenaus in Riesa, wird heute am 7. Juni 1901, nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Volontär **Pietzmann** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juli 1901 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Vertheilung des ermittelten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf **den 29. Juni 1901, Vormittags 1/2 11 Uhr**

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 13. Juli 1901, Vormittags 1/2 11 Uhr**

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juli 1901 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

## Rirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Rirschenanweisungen an der **Jahren-Döbeler Straße, Abtheilung 3 (Glanauer Straße und im Orte Weissa), Beerhausen-Riesauer Straße und Riesa-Strehler Straße**

sollen

**Freitag, den 14. Juni l. J. von vorn. 11 Uhr an im Gasthause zum**

**„Winterhafen“ in Gröbba**

im Wege des Meistgebots und gegen sofortige Barzahlung, sowie unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Riesa, am 6. Juni 1901.

Königliche Straßen- und Wasser-Inspektion II. Königliche Bauverwaltung.